

Was ist eine Verfassungsgerichtsbarkeit?

Die Verfassungsgerichtsbarkeit resp. verfassungsgerichtliche Rechtskontrolle ist ein justizförmiges Verfahren vor Verfassungsgerichten zur autoritativen Verwirklichung der justiziablen Gehalte der gelebten Verfassung im formellen Sinne gegenüber staatlichem Handeln (LOOSER, Verfassungsgerichtliche Rechtskontrolle gegenüber schweizerischen Bundesgesetzen, Zürich/St. Gallen 2011, § 2 N 76).

Vereinfacht gesagt, überprüft ein Gericht im Rahmen der Verfassungsgerichtsbarkeit den fraglichen Rechtssatz (z.B. einer Verordnung, eines Bundesgesetzes etc.) oder ein individuell-konkretes oder sonstiges staatliches Handeln (inkl. faktisches Handeln und staatliches Unterlassen) auf die Vereinbarkeit mit der Verfassung als vorrangige nationale Rechtsquelle. Z.B. überprüft der Richter, ob die Bestimmungen im Steuergesetz mit dem Rechtsgleichheitsgebot in der Bundesverfassung oder mit der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen vereinbar sind. Verfassungsgerichte sind sämtliche Gerichte, die gemäss nationaler Rechtsordnung die Befugnisse zur autoritativen Verfassungskontrolle besitzen. Autoritativ bedeutet dabei, dass ein Gericht eine Verfassungswidrigkeit nicht nur feststellen darf, sondern die entsprechende Verfügung, den Erlass oder sonstiges staatliches Handeln für nichtig erklären resp. den verfassungswidrigen Rechtssatz nicht anwenden kann. Die gelebte Verfassung im formellen Sinne umfasst sämtliche Verfassungsnormen inkl. ihrer richterlichen Auslegung und Rechtsfortentwicklung.

In der Schweiz schliesst Art. 190 der Bundesverfassung (SR 101, abgekürzt: BV) die Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber Bundesgesetzen aus, d.h., der Richter ist grundsätzlich an einen verfassungswidrigen Inhalt in einem Bundesgesetz gebunden. Wenn der Bundesgesetzgeber beispielsweise in einem Bundessteuergesetz eine neue Steuer einführt, für welche er keine verfassungsrechtliche Kompetenz besitzt, ist das Steuergesetz verfassungswidrig. Trotzdem muss der Richter dieses Bundesgesetz anwenden und er kann es nicht für nichtig erklären. Bundesgesetzliche Inhalte für nichtig und nicht anwendbar zu erklären, liegt aufgrund von Art. 190 BV einzig in der Kompetenz der Bundesversammlung.

Die Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber Bundesgesetzen ist daher in der Schweiz immer wieder ein politisch umstrittenes Thema, das von zahlreichen Vorurteilen und Missverständnissen geprägt ist. Diesem Thema widmet sich meine Doktorarbeit: MARTIN E. LOOSER, Verfassungsgerichtliche Rechtskontrolle gegenüber schweizerischen Bundesgesetzen, Zürich/St. Gallen 2011, erschienen im Dike Verlag.

Dr. Martin E. Looser, Rechtsanwalt
Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau SG
www.kuenglaw-sg.ch